



Mittelrhein

Ehrenordnung der Arbeiterwohlfahrt im Bezirksverband Mittelrhein

- **Abzeichen**
- **Auszeichnungen**
- **Ehrungen**

Die Arbeiterwohlfahrt im Bezirksverband Mittelrhein kann folgende Abzeichen und Auszeichnungen vergeben und die aufgeführten Ehrungen vornehmen bzw. vorschlagen. Durch diese Ehrenordnung werden keinerlei Rechtsansprüche begründet.

1. Abzeichen

- 1.1 Abzeichen Mitgliedschaft
- 1.2 Abzeichen und Urkunden für langjährige Mitgliedschaft
- 1.3 Ehrenzeichen schwarz, rot, gold

2. Auszeichnungen

- 2.1 Auszeichnung für ehrenamtliche Mitarbeit
- 2.2 Auszeichnung für Förderer/Sponsoren

3. Ehrungen

- 3.1 Ernennung zum Ehrenmitglied
- 3.2 Ernennung zur/zum Ehrenvorsitzenden
- 3.3 Verleihung der Verdienstmedaille
- 3.4 Verleihung der AWO-Mittelrhein-Medaille
- 3.5 Verleihung der Marie-Juchacz-Plakette

1. Abzeichen

1.1 Abzeichen Mitgliedschaft

Jedes Mitglied der Arbeiterwohlfahrt ist berechtigt, das „Abzeichen Mitgliedschaft“ in der Öffentlichkeit zu tragen.

Bei Aufnahme in die Arbeiterwohlfahrt sollte neben dem Mitgliedsbuch dieses Abzeichen ausgehändigt werden. Mitgliedsbuch und Abzeichen werden durch den Ortsverein übergeben. Das „Abzeichen Mitgliedschaft“ kann über den Kreisverband beim Bundesverband angefordert werden.

1.2 Abzeichen und Urkunden für langjährige Mitgliedschaft

Für langjährige Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt können folgende Ehrungen in Form von Abzeichen und /oder Urkunden vergeben werden:

- 10 Jahre Mitgliedschaft, ohne Abzeichen,
- 15 Jahre Mitgliedschaft, ohne Abzeichen,
- 20 Jahre Mitgliedschaft, ohne Abzeichen,
- 25 Jahre Mitgliedschaft, mit Abzeichen,
- 30 Jahre, Mitgliedschaft, mit Abzeichen,
- 40 Jahre Mitgliedschaft, mit Abzeichen,
- 50 Jahre Mitgliedschaft, mit Abzeichen,
- 60 Jahre Mitgliedschaft, mit Abzeichen.

Die Voraussetzungen für die Verleihung dieser Ehrungen in Form von Abzeichen und/oder Urkunden regelt der jeweils zuständige Mitgliedsverbände.

Die Abzeichen und /oder Urkunden können vom Mitgliedsverband beim Bezirksverband angefordert werden.

1.3 Ehrenzeichen schwarz, rot, gold

Das Ehrenzeichen für ehrenamtliche aktive Mitarbeit schwarz, rot, gold kann beim Bundesverband bestellt werden.

2. Auszeichnungen

2.1 Auszeichnung für ehrenamtliche Mitarbeit

Mitgliedern der Arbeiterwohlfahrt, die durch aktive Mitarbeit die Arbeiterwohlfahrt unterstützt haben, kann die Urkunde für ehrenamtliche aktive Mitarbeit sowie das Ehrenzeichen für ehrenamtliche Mitarbeit verliehen werden.

Die Verleihung dieser Auszeichnung erfolgt im Mitgliedsverband, dies betrifft die Auswahl der zu ehrenden Persönlichkeiten ebenso wie die Organisation der Verleihung bis hin zur Unterschrift durch den Kreisvorstand bzw. Regionalvorstand und die Übergabe der Urkunden. Urkunden können vom Mitgliedsverband beim Bezirksverband angefordert werden.

2.2 Auszeichnung für Förderer/Sponsoren

Die Förderer/Sponsoren auf Ortsvereins- oder Mitgliedverbandsebene können für ihre besondere finanzielle oder materielle Unterstützung der Arbeiterwohlfahrt mit einer Urkunde und/oder einem Sachpräsent ausgezeichnet werden. Die Auszeichnung für Förderer/Sponsoren ist an eine Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt nicht gebunden. Näheres regelt der zuständige Mitgliedsverband.

3. Ehrungen

3.1 Ernennung zum Ehrenmitglied

Die Ehrenmitgliedschaft kann verdienten Personen verliehen werden, die Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sind und/oder sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben. Näheres regelt der zuständige Mitgliedsverband.

3.2 Ernennung zur/zum Ehrenvorsitzenden

Vorsitzende, die durch ihr Wirken für die Belange der Arbeiterwohlfahrt auf Orts-, Kreis- oder Bezirksebene Besonderes geleistet haben und aus dieser Funktion ausscheiden, können auf Vorschlag der zuständigen Gliederung durch das Bezirkspräsidium zur/zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Vorschläge aus den Ortsvereinen müssen vom jeweiligen Mitgliedsverband befürwortet werden. Sie sollten mindestens drei Legislaturperioden als Vorsitzende/r tätig

gewesen sein und außergewöhnliche und bleibende Verdienste um die Arbeiterwohlfahrt erworben haben. Eine weitere Ernennung kann zu Lebzeiten der/des Ernannten nicht erfolgen. Eine Ernennung erfolgt in der Regel auf Lebenszeit, eine Abberufung ist durch das berufende Gremium möglich.

Im Falle eines Zusammenschlusses von Ortsvereinen oder Mitgliedsverbänden bleibt die Ehrung auch in der neuen Verbandsgliederung bestehen.

Für die Ernennung zur/zum Ehrenvorsitzenden wird durch das Bezirkspräsidium der/dem zu Ehrenden eine Urkunde ausgehändigt.

3.3 Verleihung der Verdienstmedaille

Mit der Verdienstmedaille können Persönlichkeiten geehrt werden, die in ihrem Verbandsbereich langjährig, maßgeblich und entscheidend beim Auf- und Ausbau der Arbeiterwohlfahrt und bei der Durchführung sozialer Aufgaben mitgearbeitet haben.

Die Verleihung der Verdienstmedaille setzt in der Regel voraus, dass die/der zu Ehrende bereits für ihre/seine ehrenamtliche Mitarbeit gemäß Ziffer 2.1 der Ehrenordnung geehrt worden ist. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Begründung durch die Antragstellerin/den Antragsteller.

Vorschlagsberechtigt sind das Bezirkspräsidium, die Vorstände der Mitgliedsverbände, der Stadt-/Gemeindeverbände und der Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt. Vorschläge aus den Ortsvereinen müssen vom jeweiligen Mitgliedsverband befürwortet werden.

Das Bezirkspräsidium entscheidet über die Vergabe. Verliehen wird die Verdienstmedaille vom Bundespräsidium und überreicht durch das Bezirkspräsidium.

3.4 Verleihung der AWO-Mittelrhein-Medaille

Personen, die sich in der AWO am Mittelrhein in besonderer und herausragender Art und Weise engagiert haben, können mit der AWO-Mittelrhein-Medaille geehrt werden. Sie kann auch Personen und Institutionen verliehen werden, die nicht Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sind. Die AWO-Mittelrhein-Medaille kann auch Personen und Institutionen verliehen werden, die im Umfeld der AWO diese besonders gefördert und unterstützt haben. Das Engagement der zu ehrenden Personen/ Institutionen kann ideeller oder materieller Art sein. Es kann in persönlichem Einsatz innerhalb einer bestimmten Aufgabe bestehen, aber genauso in indirekt unterstützender oder fördernder Form gezeigt werden. Wesentlich ist der überzeugende und herausragende Einsatz für die Ziele und Aufgaben der AWO am Mittelrhein.

Die AWO-Mittelrhein-Medaille ist geschaffen worden, um Personen und Institutionen zu ehren, deren Verdienste gegenüber der Arbeiterwohlfahrt qualitativ anders geartet sind oder über den Anforderungen der Verdienstmedaille des Bundesverbandes liegen, aber nicht so hoch gespannt sind, wie die Anforderungen, die bei der Verleihung der Marie-Juchacz-Plakette zu Grunde gelegt werden.

Dies bedeutet:

Es können einzelne Personen geehrt werden, aber auch Institutionen oder Personengruppen.

Die Verdienste sind nicht an einen Zeitraum gebunden, auch einzelne Aktionen sind der Ehrung wert.

Entscheidendes Kriterium ist die besondere Bedeutung, die die spezielle Leistung des/der zu Ehrenden für die Arbeiterwohlfahrt hat. Dies kann in dem Impuls zur Weiterentwicklung der Arbeit liegen, in der Realisierung eines modellhaften Projektes, in besonderer (durchaus auch materieller) Unterstützung.

Die Verleihung der AWO-Mittelrhein-Medaille kann auch erfolgen, um ein besonderes Projekt, (z. B. im Bereich der Verbandsarbeit: Entwicklung neuer Strukturen im Ortsverein, Durchführung einer Fortbildungsreihe zur Weiterentwicklung der Präsidiumsarbeit und Vorstandsarbeit, etc.) als innovativen Ansatz für den gesamten Bezirksverband besonders herauszustellen.

Vorschlagsberechtigt sind das Bezirkspräsidium, die Vorstände der Mitgliedsverbände und der Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt. Vorschläge von Ortsvereinen müssen von dem jeweiligen Mitgliedsverband befürwortet werden. Das Bezirkspräsidium entscheidet über die Vergabe. Verliehen wird die AWO-Mittelrhein-Medaille nebst zugehöriger Urkunde durch das Bezirkspräsidium. Die Kosten werden in allen Fällen von den Antrag stellenden Untergliederungen getragen.

3.5 Verleihung der Marie-Juchacz-Plakette

Das Präsidium des Bundesverbandes verleiht die Marie-Juchacz-Plakette als Ehrung an Persönlichkeiten, die sich um die gesellschaftspolitischen Ziele der Arbeiterwohlfahrt und um ihre Aufgaben in besonderer Weise verdient gemacht haben, nach folgenden Richtlinien:

1. Mit der Marie-Juchacz-Plakette sollen Persönlichkeiten geehrt werden, die am Auf- und Ausbau des Verbandes maßgeblich mitgearbeitet haben. Dabei soll sich der Wirkungskreis des Engagements über den regionalen Bereich hinaus erstreckt und Impulse zur Weiterentwicklung der Arbeiterwohlfahrt ausgelöst haben.

Es sind insbesondere Persönlichkeiten zu berücksichtigen, die

- neue Aufgaben sozialer Art aufgegriffen und durchgeführt haben,
- an der Gestaltung fortschrittlicher rechtlicher und gesellschaftspolitischer Grundlagen im Sinne der grundsätzlichen Vorstellungen der Arbeiterwohlfahrt maßgeblich mitgearbeitet haben,

- sich in Politik und Gesellschaft für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen benachteiligter Gruppen nachhaltig und wirkungsvoll eingesetzt haben,
 - wesentlichen Anteil an der Entwicklung sozial- und gesellschaftswissenschaftlicher Grundlagen der Sozialarbeit und von sozialen Berufen haben.
2. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Plakette sind die Landes- und Bezirksverbände, der Vorstand und das Präsidium des Bundesverbandes. Der Namensvorschlag ist ausführlich zu begründen und muss vertraulich behandelt werden.
 3. Der Vorstand des Bundesverbandes prüft die Vorschläge und legt sie mit einer Stellungnahme dem Präsidium zur Entscheidung vor.
 4. Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form durch das Präsidium des Bundesverbandes oder in seinem Auftrage. In einer Urkunde sind die Gründe für die Verleihung im einzelnen darzustellen.

Ehrenordnung VBeschluss160205 / Beschluss: Ergänzung zu 3.2 am 01.06.2007
Ehrenordnung modifiziert / Beschluss Bundesausschuss am 30.10.2010
Ehrenordnung modifiziert / Beschluss Bezirksvorstand am 15.04.2011
Ehrenordnung modifiziert / Beschluss Bezirksvorstand am 24.05.2013
Ehrenordnung modifiziert / Beschluss Bezirksvorstand am 18/19.07.2013
Ehrenordnung modifiziert / Beschluss Bezirksvorstand am 03.07.2014
Ehrenordnung modifiziert / Beschluss Bezirksvorstand am 10.02.2017
Ehrenordnung modifiziert/ Beschluss Bezirkspräsidium am 27.03.2020

Impressum
Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Mittelrhein e. V.
Mitglieder- und Spitzenverbandsarbeit
2020